

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 2. Sitzung (15.12.1905)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Nr. 31.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Der Vollzug des Gesetzes liegt dem Großh. Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen ab.

Gegeben etc.

Gesetzesvorschlag. Das amtliche Verkündigungswesen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Auf Rechnung der Staatskasse wird für jeden Kreis ein amtliches Verkündigungsbüllt geschaffen, das keinen redaktionellen Inhalt, sondern nur amtliche Bekanntmachungen enthalten darf. Wo die Verhältnisse dies erfordern, können die Verkündigungsbüller für mehrere Kreise miteinander verbunden, auch kann das Verkündigungsbüllt eines Kreises nach örtlichen Bezirken getrennt herausgegeben werden.

§ 2.

Jede in Baden herauskommende periodische Zeitung hat das Recht, jedes Verkündigungsbüllt und jede getrennt erscheinende Abteilung eines solchen in beliebiger Anzahl Exemplare zum Zwecke der Beilegung zu den von ihr ausgegebenen Nummern nach quartalsweiser Vorausbefestigung um einen für alle Zeitungen nach gleichem Maßstabe festzusehenden Preis zu beziehen.

§ 3.

Der Abdruck der in den amtlichen Verkündigungsbüller enthaltenen amtlichen Mitteilungen ist gestattet.

§ 4.

Das Verhältnis der „Karlsruher Zeitung“ als Landesverkündigungsbüllt im Sinne des § 1 Nr. 6 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. November 1899 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 521) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Begründung.

Gegenwärtig wird die Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen in den Bezirken des Landes im Wege des Verlags durch das Ministerium des Innern durchweg an politische Zeitungen verdingt. Die Zeitungen, an welche diese Verdingungen erfolgen (die sog. Amtsverkündigungsbüller), sind seit langer Zeit fast ausnahmslos Blätter einer bestimmten politischen Richtung.

Dieser Zustand, der tatsächlich sich als einseitige Begünstigung dieser Partei darstellt, ist schon oft Gegenstand von Beschwerden in der zweiten Kammer gewesen, und hat wiederholt zu Beschlüssen der Kammer dahn geführt, es möchten auf Rechnung der Staatskasse amtliche Verkündigungsbüller ohne redaktionellen Inhalt geschaffen werden.

Die Regierung hat diesen Wunschen bis jetzt keine Folge gegeben; es rechtfertigt sich sonach der hier gemachte Vorschlag, den gewünschten Zustand im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1905.

Fehrenbach.	Wiest.
Gießler.	Neuhaus.
Breitner.	Wiedemann.
Schmidt-Karlsruhe.	Belzer.
Laud.	Morgenthaler.
Hennig.	Dieterle.
Armbroster.	Büchner.
Hergt.	Schüler.
Duffner.	Koppf.
Birkemayer.	Zehnter.
Wittemann.	Frhr. v. Menzingen.
Weißhaupt.	Blümmel.
v. Gleichenstein.	Geppert.
Dr. Schöfer.	Goerlacher.

